



**Verfügung vom: 14. Jan. 2010**

**B2**

**Stadt Illnau-Effretikon**

**Vollständige Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der  
Mannenbergstrasse (Route 768), Abschnitt Rikonerstrasse bis Pfäffikerstrasse**

Baulinien. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Kern-, Freihalte-, Reserve- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Somit werden an der Mannenbergstrasse (Route 768), Abschnitt Rikonerstrasse bis Pfäffikerstrasse, die veralteten und überholten Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3731/1946 vollständig aufgehoben. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird im heutigen Zeitpunkt auf die Festsetzung von Verkehrsbaulinien in Teilbereichen verzichtet. Dies wird im Rahmen der „Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen“ erfolgen. Bis dann sind in den Bauzonen projektierte Verkehrsbaulinien mit 6,0 m ab Grenze zu berücksichtigen. Niveaulinien sind keine vorhanden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die an der Mannenbergstrasse (Route 768), Abschnitt Rikonerstrasse bis Pfäffikerstrasse, festgesetzten Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3731/1946) werden gemäss dem bei den Akten liegenden Plan vollständig aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Illnau-Effretikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Illnau-Effretikon wie folgt bekannt zu machen:  
 `Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... auf dem Gemeindegebiet Illnau-Effretikon an der Mannenbergstrasse (Route 768), Abschnitt Rikonerstrasse bis Pfäffikerstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3731/1946 vollständig aufgehoben. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon
- VD / AFV / Planverwaltung, 8090 Zürich
- **EWP AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon (zur Nachführung Vermessung)**

Gegen diese Anordnung ist beim Regierungsrat bis heute kein Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 19. März 2010  
 Staatskanzlei, Rechtsdienst



Für den Auszug  
 Volkswirtschaftsdirektion  
 Amt für Verkehr

